

Claus Eiselstein

Die Europäische Gemeinschaft in der Weltwirtschaftsordnung

Zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Standards und Charakteristika im Außenwirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft

Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht

Duncker & Humblot, Berlin 1987, 240 S., DM 88,—

Universale Wert- und Orientierungskrisen fordern nicht nur die Philosophie heraus, ethische Normen aufzuweisen und zu begründen. Sie stellen regelmäßig auch das universelle Völkerrecht vor die Aufgabe, alte Rechtsgrundsätze zu überprüfen bzw. neue herauszubilden. In diesem Übergangsstadium verwischen sich die Grenzen von Recht und (Noch-)Nicht-Recht, gerät mithin das Rechtsquellsystem der internationalen Gemeinschaft in das Zentrum der Auseinandersetzung. Dies gilt zumal für das Wirtschaftsvölkerrecht, in dem das Konzept des »soft law« einen Hauptanwendungsbereich sieht.

Um so wichtiger erscheint gerade in diesem Bereich eine Rückbesinnung auf das (noch) geltende »hard law«. Die Herausarbeitung der wesentlichen allgemeinen Rechtsgrundsätze der internationalen Wirtschaftsordnung im Rahmen des bestehenden Rechtsquellsystems ist darum das Ziel dieser Tübinger Dissertation von Eiselstein. Der Autor unterscheidet dabei prinzipiell zwischen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und »Charakteristika« des Völkerrechts, wobei letztere den allgemeinen Zustand des internationalen Systems und der in ihm enthaltenen Rechtsprinzipien beschreiben sollen, ohne selbst Rechtsgrundsätze zu sein.

Angesichts der ungeheuren Materialfülle beschränkt sich Eiselstein zum einen auf eine Untersuchung der Außenwirtschaftspraxis der EG, die er zum anderen im Hinblick auf fünf wesentliche allgemeine Rechtsgrundsätze analysiert. Die Prinzipien der Wirtschaftsfreiheit, Souveränität, Staatengleichheit, Solidarität sowie Treu und Glauben, Gerechtigkeit und Equity werden dabei auf ihre Verwirklichung in rund 350 außenwirtschaftlichen Verträgen und den wichtigsten autonomen Rechtsakten der Gemeinschaften im Bereich der Zolltarife bzw. -präferenzen, Agrarmarktordnungen und Antidumpingmaßnahmen untersucht.

Für das Prinzip der Wirtschaftsfreiheit, welches die Gemeinschaften im Sinne einer positiv-rechtlichen Gewährleistung von Freiräumen begreifen, bestätigt Eiselsteins sehr detaillierte Analyse bekannte Ergebnisse: so sehr sich die EG in den Bereichen tarifärer und nichttarifärer Warenverkehrsregelungen, im Investitionsschutz und Wettbewerbsrecht grundsätzlich zur Wirtschaftsfreiheit als Rechtsprinzip bekennen, so sehr wird diese grundsätzliche Verpflichtung durch die Inanspruchnahme des Rechts souveräner und an der Wahrung wichtiger eigener Interessen orientierter Gestaltung der eigenen Wirtschaftspolitik, zumal in Krisenbereichen, relativiert. Jedoch lassen dem Autor zufolge dirigistische Praktiken in bestimmten Wirtschaftssektoren keine Rückschlüsse auf eine allgemeine Aufgabe des Rechtsprinzips der Wirtschaftsfreiheit zu, sondern können zum Teil sogar als Vehikel zu einer Stärkung dieses Grundsatzes begriffen werden.

Das Souveränitätsprinzip, verstanden als Recht zur souveränen Gestaltung der eigenen Wirtschaftspolitik und auf Abwehr auswärtiger Einmischung gewinnt im Wirtschaftsvölkerrecht seine Bedeutung v.a. in den Problemen der Verwendungskontrolle finanzieller Hilfen, im Investitionsschutz sowie neuerdings in der Forderung nach innerstaatlicher Gewährleistung von Fremdenrechts- bzw. Menschenrechtsstandards. Für die EWG-Praxis zeigt Eiselstein auf, daß die Gemeinschaft im Bereich der Entwicklungshilfe auf politische Wohlverhaltensklauseln und echte Konditionalisierung des Mitteleinsatzes verzichten, zunehmend aber, zumal seit dem Lomé-III-Vertrag, auf Konzertierungs- und Berichterstattungspflichten bestehen und sich weiterhin die Finanzierungsentscheidung vorbehalten. In der Investitionsfrage bleibt Ausgangspunkt die Unterwerfung unter das Recht des Gastgeberstaates bei gleichzeitiger Bindung an zwischenstaatliche Schiedsgerichtsverfahren. Andererseits weist der Autor zutreffend darauf hin, daß der Investitionsschutz als gleichgewichtig und im *beiderseitigen* Interesse stehend behandelt wird, was im auch hier modellhaften 3. Lomé-Abkommen – nicht zuletzt auf Drängen der AKP-Staaten – zu einem gemeinsamen Bürgschaftssystem für europäische Privatinvestitionen geführt hat. Insgesamt sieht Eiselstein den formal-klassischen Souveränitätsbegriff zunehmend durch materielle Wertvorstellungen modifiziert und damit pro futuro auch als Rechtsbegriff gewandelt.

Hinsichtlich des Prinzips der Staatengleichheit differenziert der Autor zwischen der materiellen und der verfahrensmäßigen Gleichbehandlung. Erstere wird insbesondere im Verhältnis der EG zu den Entwicklungsländern weitgehend durch proportionale, bedürfnisorientierte Behandlung überlagert, die – allerdings ohne Anerkennung konkreter Ansprüche darauf – verschiedene Präferenzstufen zuweist. Verfahrensrechtlich wird die bekannte Forderung nach »participatory equality« ohne Sperrminorität oder Einstimmigkeitserfordernis zugunsten der Geberländer pointiert als Durchbrechung des völkerrechtlichen Rechtsquellsystems abgelehnt.

Das Solidaritätsprinzip ist, wie Eiselstein nachweist, in der außenwirtschaftlichen EG-Praxis als eigenständiger Rechtsgrundsatz nur in langfristigen Kooperationsverträgen verankert. Im übrigen kommt ihm, wie auch den Prinzipien von Treu und Glauben, Gerechtigkeit und Equity, nur die schon im herkömmlichen Völkerrecht anerkannte Funktion als Korrektiv- und Auslegungsmaxime zu.

Die Gesamtschau ergibt, daß die EG-Praxis weitestgehend am herkömmlichen Rechtsquellsystem festhält. Hinsichtlich der in ihr verwirklichten Rechtgrundsätze verweist Eiselstein auf die *Oppermann'sche* Kennzeichnung als »gemischte Weltwirtschaftsordnung auf liberaler Grundlage«. In dieser bilden die Prinzipien Freiheit, Souveränität und formelle Gleichheit den Kern und werden durch die Grundsätze materieller Gleichstellung, Solidarität und Gerechtigkeit modifiziert, ohne allerdings klagbare Einzelansprüche zu gewähren. Verschiebungen innerhalb dieses Prinzipiensystems bleiben indes offen.

Zwar fällt die abschließende Darstellung der allgemeinen »Charakteristika« des EG-Außenwirtschaftsrechts zu kurz aus und unterläßt der Autor jede Auseinandersetzung

mit dem nicht unproblematischen und immerhin im Untertitel der Untersuchung firmierenden Begriff des völkerrechtlichen »Standards«. Insgesamt aber handelt es sich um eine Arbeit, die nicht nur durch ihren Materialreichtum besticht, sondern obendrein eine sehr lesenswerte Einführung in Entwicklung und Stand des Wirtschaftsvölkerrechtes bietet.

Marco Núñez-Müller

Douglas Williams

The Specialized Agencies and the United Nations. The System in Crisis

London: C. Hurst & Company, 1987, 269 pp.; £ 16,50

Recent progress of the United Nations Organization in some of the most delicate world conflicts – e. g. by gradually loosening ‘petrified’ positions between Iran and Iraq, Angola and South Africa, or, last but not least, between Morocco and the Saharan Arab Democratic Republic – receives and deserves broad respect. However, even considerable hope for lasting improvements does not provide full compensation for the fact that no final solution has been found for any of these very complicated issues, yet. Moreover, statements given in view of such positive developments in the area of peace and security, as striking as they may be, are without value, if they are torn out of the context of the overall crisis of the UN institutions. The latter is true, e. g., for the idea that the United States may now be willing to pay that share of their contributions to the budget of the United Nations and its specialized agencies, which they have withheld since 1985.

The malaise of the United Nations and its specialized agencies throughout their history has been the subject of the meetings of an informal study group of diplomats and lecturers in international relations in 1985 and 1986 at Dartington College, Devonshire. This study has been written on behalf of the group by one of its members and published in co-operation with the David Davies Memorial Institute of International Studies. It summarizes the reflections and views presented there, and it is aimed at contributing to the debate about the UN System.

Since the United Nations has developed, over the decades, to become not only a global, but an extremely complicated system, it is well worth the effort of the author to draw, at the outset, a rough scheme of the nineteen existing UN specialized agencies and their relationship to the organs of the United Nations. Three aspects reflect the value of his historical approach: Firstly, Williams points out that the origin of the system of specialized agencies dates back to 1865, 1873 and 1875, when the international organizations for telecommunication, meteorology and postal services were created to serve purely technical purposes. Thus two important characteristics of the UN specialized agencies, their functional objectives and their independent organizational structure, are both part of a tradi-